



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

28. Februar 2023
4/2023

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 13 bis 22/2023, kundgemacht
zwischen 10. und 23. Februar 2023..... 2 – 23

Impressum 20



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 10. Februar 2023
www.stadt-salzburg.at

13. Kundmachung

165. Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan "AIGEN - SÜD - 19/G1"; Kundmachung der Verordnungen

GZ: 05/03/62502/2019/027

**165. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und Bebauungsplan der Grundstufe "AIGEN - SÜD - 19/G1", jeweils für den Bereich Schwanthalerstraße, Gst. 673/2 KG Aigen I u.a.
Kundmachung der Verordnungen**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird die 165. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "AIGEN - SÜD - 19/G1", jeweils für den Bereich Schwanthalerstraße, Gst. 673/2 KG Aigen I u.a., durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan sind in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Diese Verordnungen wurden durch den Gemeinderat am 02.11.2022 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Bescheid vom 06.02.2023, Zahl 21003-T101/131/21-2023 aufsichtsbehördlich zur

Kenntnis genommen.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 10. Februar 2023
www.stadt-salzburg.at

14. Kundmachung

MD/00 Wirtschaftsförderung und Bodenpolitik | Neue Förderrichtlinien

GZ: MD/00/28184/2016/016

Neue Förderrichtlinien

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Allgemeine Richtlinie zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln beschlossen.

Allgemeine Richtlinie zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln

Präambel

Mit der „Wirtschaftsstrategie Salzburg 2030“ forciert die Stadt Salzburg eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung. Ziel ist es, die Stadt Salzburg als modernen, internationalen, nachhaltigen Wirtschaftsstandort in Verbindung mit Wissen und Kultur auf Weltniveau zu positionieren. Neben der weltweit etablierten Kunst-, Kultur- und Tourismuskompetenz soll durch Innovations- und Kreativthemen die Positionierung als dynamischer, pulsierender Ort für Betriebe, kreative Köpfe und Fachkräftenachwuchs gestärkt werden. Dazu sollen attraktive Angebote für Unternehmen mit qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen und hoher Wertschöpfungsintensität bereitgestellt werden. Salzburg soll eine moderne internationale Stadt sein, in der es sich lohnt zu leben, zu arbeiten und unternehmerisch tätig zu sein.

Die Stadt Salzburg bekennt sich auch zum Handwerk, Gewerbe, Produktion und Handel, die eine wesentliche Wertschöpfungs-, Arbeitsplatz- und Versorgungsfunktion für die Stadt und das Umland erfüllen.

Es sollen Rahmenbedingungen sichergestellt werden, dass sich die lokale Wirtschaft langfristig und dynamisch mit hoher Beschäftigungs- und Wertschöpfungskraft entwickeln kann, und dabei auch die beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen intelligent und nachhaltig genutzt werden. Die Stadt Salzburg möchte ein internationaler TOP-Wissens-, Kultur- und Kreativstandort mit exzellenter Lebensqualität sein. Sie möchte attraktive

Standortangebote für Unternehmen und Unternehmenszentralen mit qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen und hoher Wertschöpfungsintensität anbieten. Die städtischen Impulsthemen sind Informations- und Kommunikationstechnologien, Kreativwirtschaft und Life Science.

Moderne Sektoren bringen neue Chancen für Wirtschaft & Beschäftigung und stehen in Wechselwirkung mit Versorgung, Handwerk & Dienstleistungen in der Stadt. Ein moderner Wirtschaftsstandort erfordert ein attraktives urbanes Umfeld für Unternehmen. Denn deren Mitarbeiter:innen bewerten das Umfeld im Vergleich zu anderen – internationalen – Topstandorten. Obwohl die Stadt Salzburg hier sehr viel bietet, ist nicht alles bereits auf dem erforderlichen Niveau gegeben.

Handlungsfelder

Die Handlungsfelder bilden „Handlungskorridore“ für die Stadt Salzburg und schaffen Orientierung für Akteur:innen in Land und Bund sowie Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft zur Entwicklung konkreter Initiativen.

Die Wirtschaftsstrategie gliedert sich daher zusammenfassend in folgende Handlungsfelder, die den Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderungsrichtlinie bilden:

- Moderne Innovations-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandorte – Leuchttürme & Bestandsentwicklung
- Impulsthemen mit Zukunftspotential - Kreativwirtschaft, IKT, Life Sciences und „Tourismuscluster“
- Entrepreneurship Salzburg - Rahmenbedingungen für junge Unternehmen und Start-ups
- Fachkräfte als Schlüsselfaktor - Fachkräftestandort Salzburg
- Regionale Kooperation – durch interkommunale Zusammenarbeit zu Synergien und Erfolg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Salzburg. Über die Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln haben die nach dem Anhang der Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) berufenen Organe zu entscheiden. Sie gelten nicht für Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder für Förderungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingegangen wurden.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind auch Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen aufgrund von Förderungen der Stadtgemeinde Salzburg, die sich auf Vorschriften nach dem Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) oder Anliegerleistungsgesetz (ALG) gründen sowie Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien bestehen.
- (3) Der Stadtsenat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in sachlich be-

gründeten Fällen Abweichungen von dieser Richtlinie beschließen.

§ 2 Gegenstand der Wirtschaftsförderung

Die Stadtgemeinde Salzburg fördert nach Maßgabe der budgetären Mittel sowie in Ergänzung bestehender Förderungsaktionen von Bund, Land und Interessensvertretungen für Betriebe am Standort in der Stadt Salzburg:

- (1) Investitionen (freiwillige Maßnahmen)
 - zur Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze;
 - zur Einführung umweltgerechter (insbesondere energie- und ressourcenschonender) sowie sozialverträglicher Produktionstechnologien;
 - zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Verkehrsentlastung;
 - zur Verringerung von Umweltbelastungen im Produktionsablauf (soweit dies nicht aufgrund eines Bescheides vorgeschrieben wird bzw. gesetzliche Verpflichtungen bestehen).
- (2) Beratungsaktionen
 - als Grundlage für die Einführung verbesserter Technologien und Produktinnovationen;
 - zur Verbesserung von Arbeitsplätzen;
 - die die Impulsthemen der Wirtschaftsstrategie Salzburg 2030 umfassen;
 - in betrieblichen Klima-, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten;
- (3) Kooperationen
 - zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte, sofern der Schwerpunkt der Betriebstätigkeit des Förderungswerbers am Standort Salzburg-Stadt im Bereich innovativer Technologieforschung und -entwicklung sowie innovativer Technologieproduktion liegt.
 - Grenzüberschreitende Kooperationen,
 - Überbetriebliche Forschungsförderung: Ein Betrieb muss seinen Geschäftssitz in der Stadt Salzburg haben. Der Partnerbetrieb und/oder die Forschungseinrichtung müssen ihren/seinen Sitz nicht zwingend in der Stadt haben.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Wirtschaftsförderung darf nur gewährt werden, wenn der Betrieb, für den um eine Förderung angesucht wird:
 - keine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs 2 Z. 1 GewO 1994 verursacht,
 - keine unzumutbaren Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z. 2 bis 5 GewO 1994 verursacht,
 - keine Militärwaffen oder Militärmunition herstellt oder einem derartigen Rüstungsbetrieb zuliefert und
 - nach Durchführung der zu fördernden Maßnahme

keine klimawirksamen Luftschadstoffe herstellt oder emittiert.

- (2) Eine Wirtschaftsförderung darf ferner für eine in § 2 genannte Maßnahme nur dann gewährt werden, wenn diese keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur in der Stadt Salzburg und auf die Qualität des Arbeitsplatzangebotes bewirkt und diese Maßnahme den raumordnungspolitischen Zielen der Landeshauptstadt Salzburg entspricht.
- (3) Die Gewährung einer Wirtschaftsförderung setzt die positive Stellungnahme der von der MD/00 Wirtschaftsförderung und Bodenpolitik befragten Dienststellen, Ämter bzw. Institutionen voraus.
- (4) Die Quote der qualifizierten Arbeitnehmer:innen (zumindest mit Lehrabschluss) muss 66 % der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:innen überschreiten.
- (5) Der/die Förderungswerber:in nimmt das Informationsblatt zur Datenschutzerklärung der Stadt Salzburg, welche unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz> abrufbar ist, zur Kenntnis.
- (6) Die Förderung wird als de-minimis Förderung ausbezahlt und richtet sich nach den jeweils für die EU geltenden Höchstsätzen für nicht zu notifizierende Beihilfen.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der/die Förderungswerber:in hat im schriftlichen Antrag die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Angaben anzuführen und die allgemeine Wirtschaftsförderungsrichtlinie anzuerkennen. Bei der Antragstellung hat der/die Förderungswerber:in eine von anderen öffentlichen Förderstellen beantragte oder erhaltene Wirtschaftsförderung bekannt zu geben.
- (2) Der/die Förderungswerber:in erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes DSG, StF: BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein/ihr Name und seine/ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- und Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungscoordination mitgeteilt werden.

§ 5 Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen durch verschiedene Magistratsdienststellen für einen Förderungsgegenstand/Zweck sind unzulässig. Ausnahmen davon können die zuständigen Organe verfügen.

§ 6 Ausschluss einer Wirtschaftsförderung

Eine Wirtschaftsförderung wird nicht gewährt, wenn

- (1) der/die Förderungswerber:in seiner/ihrer Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Abgaben in der Vergangenheit aus eigenem Verschulden nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist,

- (2) über das Vermögen der/des Förderungswerber:in einmal ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels unzureichenden Vermögens abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers bzw. der Organe von juristischen Personen berechnete Zweifel bestehen,
- (3) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann,
- (4) Auflagen des Arbeitsinspektorates nicht erfüllt werden.

§ 7 Zahlungsmodalitäten, Verwendung der Wirtschaftsförderung und Förderkontrolle

- (1) Die Wirtschaftsförderung kann in einem oder in Raten ausbezahlt werden.
- (1) Offene Forderungen der Stadtgemeinde Salzburg an den/die Empfänger:in der Wirtschaftsförderung können mit der Wirtschaftsförderung aufgerechnet werden.
- (3) Die erhaltene Wirtschaftsförderung ist widmungsgemäß unter Einhaltung der erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden. Der/die Empfänger:in der Wirtschaftsförderung ist verpflichtet, den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Beitrages in der von der Stadtgemeinde Salzburg gewünschten Form zu erbringen.
- (4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen u.ä. hat der/die Förderungswerber:in zu tragen.
- (5) Der/die Empfänger:in der Wirtschaftsförderung ist verpflichtet, die Förderungsmittel innerhalb einer von der Stadtgemeinde Salzburg festzusetzenden angemessenen Frist zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der/die Förderungswerber:in unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat, die Wirtschaftsförderung zweckwidrig verwendet wurde, die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht eingehalten werden, die Gewerbeberechtigung seit mindestens sechs Monaten stillgelegt, zurückgelegt oder entzogen wurde bzw. das Förderungsziel trotz Aufforderung nicht erzielt wurde. Falls der Auszahlungsmodus eine Ratenzahlung vorsieht, ist bei Vorliegen eines hier genannten Grundes die Zahlung sofort einzustellen.
- (6) Sofern die Förderung im Vorhinein ausgezahlt wird, ist der/die Förderempfänger:in verpflichtet, spätestens acht Wochen nach Projektende, der Förderstelle die erforderlichen Unterlagen zur Förderkontrolle zu übermitteln.

§ 8 „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000, -- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000, --) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen und Wirksamkeit

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.
- (2) Mündliche oder schriftliche Zusagen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes und dieser Richtlinie stehen und auf keinen Beschluss des dafür nach den Bestimmungen des Anhangs zur GGO zuständigen Organes gründen, sind rechtsunwirksam.
- (3) Der/die Förderungswerber:in ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg und gibt seine/ihre ausdrückliche Zustimmung dazu:
 - a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln;
 - b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten,
 - c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben sowie,
 - d) in Förderakte beim Amt der Salzburger Landesregierung, der FFG, der AWS oder anderen öffentlichen Förderstellen uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
 - e) Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2027.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Förderrichtlinie für das Sonderförderungsprogramm beschlossen.

Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm der Stadt Salzburg**§ 1 Förderungsziel**

Mit dem Sonderförderungsprogramm sollen jene Unternehmen und Stadtteilorganisationen finanziell unterstützt werden, die eine wichtige lokale und regionale Infrastrukturfunktion haben und deren Bestehen im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Stadtgemeinde Salzburg liegt. Dabei sollen vor allem die Handlungsfelder der

Wirtschaftsstrategie Salzburg 2030 berücksichtigt werden. Zudem sollen Unternehmen gefördert werden, die durch bestehende Förderungsprogramme nicht erfasst werden. Vorrangig sollen junge Unternehmen berücksichtigt werden.

Schließlich sollen mit dem Sonderförderungsprogramm auch Betriebsgründungen durch Frauen bzw. die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen finanziell unterstützt werden.

§ 2 Förderungsgegenstand

Förderbar sind Investitionen, insbesondere für nachstehende Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung):

1. Gründung, Errichtung bzw. Erweiterung von Betrieben;
2. Erhaltung des Betriebsstandortes;
3. Ansiedlung von Betrieben;
4. Übersiedlung von Betrieben an neue Standorte innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg;
5. Einleitung neuer wirtschaftlicher Impulse;
6. Filmförderung
7. Kurzfristig notwendige Ergänzungen zur Infrastruktur;
8. Informationspolitik (im Sinne von Standortmarketing);
9. Betriebsgründung durch Frauen;
10. Schaffung von Frauenarbeitsplätzen.

§ 3 Förderungswerber

Förderbar sind:

1. Unternehmen mit Betriebsstandort in der Stadtgemeinde Salzburg;
2. Unternehmen, die rechtsverbindlich zusagen, den Betriebsstandort in die Stadtgemeinde Salzburg zu verlegen, wobei die Auszahlung der Förderung vorrangig erst nach Realisierung des Projektes erfolgt.

§ 4 Förderhöhe

Die Förderhöhe wird für jeden Förderungsfall gesondert entschieden. Die maximale Förderhöhe richtet sich nach den jeweils für die EU geltenden Höchstsätzen für nicht zu notifizierende Beihilfen („De minimis“). Derzeit sind dies brutto 200.000,-- Euro je Ausgabenkategorie während dreier Jahre.

Vor Inanspruchnahme der Sonderförderung müssen die entsprechenden Bundes-, Landes- oder sonstigen Förderungen in Anspruch genommen werden.

§ 5 Antragstellung, Entscheidungsverfahren

Förderungsanträge sind schriftlich beim Magistrat Salzburg, MD/00 Wirtschaftsförderung und Bodenpolitik,

Mirabellplatz 4, 5024 Salzburg, Eingang 9, einzureichen.

Über den Förderungsantrag entscheidet das zuständige Organ gemäß GGO.

§ 6 Prüfung der Förderwürdigkeit, Verwendungskontrolle und Datenschutz

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Anforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde zur Beurteilung der Förderwürdigkeit/Förderprüfung für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch geeignete Organe oder Magistratsbedienstete oder dritte Personen (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet spätestens 8 Wochen nach Umsetzung der Förderung alle für den Fördernachweis erforderlichen Unterlagen in der von der Fördergeberin geforderten Form vorzulegen.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet die erhaltenen Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten, falls diese zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der/die Förderungswerber:in erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes DSGVO, StF: BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden und gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sein/ihr Name und seine/ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden.

Der/die Förderungswerber:in ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg und gibt seine ausdrückliche Zustimmung dazu:

- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln;
- b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten,
- c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben sowie
- d) in Förderakte beim Amt der Salzburger Landesregierung, der FFG, der AWS oder anderen öffentlichen Förderstellen uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 7 „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung, mit der im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000, -- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000, --) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

§ 8 Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2027.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Förderrichtlinie für die Alarmanlagenförderung beschlossen.

Alarmanlagenförderung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Mit dieser Förderung verfolgt die Stadtgemeinde Salzburg das Ziel, die Sicherheit von Geschäftslokalen zu erhöhen. Auf Basis der Kleingewerbeförderung können Kleinbetriebe mit dem Einbau von Alarmanlagen für Geschäftslokale, in denen maximal zwei Angestellte gleichzeitig anwesend sind, unterstützt werden.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und die max. 20 Arbeitnehmer:innen ohne Lehrlinge (umgerechnet auf Jahresvollzeit-Äquivalent) beschäftigen.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg bis zu 30 % der Kosten, maximal € 500,--, zur Verfügung gestellt.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Der zu übermittelnde Vertrag über die Aufschaltung der Alarmanlage zur Polizei darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Die Rechnungen samt Zahlungsbelege über den Einbau der Anlage durch befugte Unternehmen dürfen bei der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderwürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. dar-

zulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Anforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und nach Vorlage der benötigten Dokumente.

Diese sind:

- Ein Vertrag über die Aufschaltung der Alarmanlage zur Polizei;
- Rechnungen samt Zahlungsbelege über den Einbau der Anlage durch befugte Unternehmen, die bei der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein dürfen.

6. Ausschluss von der Förderung:

Die Finanzierung von Investitionen, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Betriebsneugründung) durchgeführt wurden.

Ausnahmen: Die Erweiterung des Berechtigungsumfan-

ges oder die kontinuierliche Fortführung einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit am Standort aufgrund einer neuen Gewerbeberechtigung.

Betriebe, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;

8. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

9. „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,-) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

10. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

11. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2025.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Förderrichtlinie für die Klimaticket Salzburg/Österreich Zusatzförderung beschlossen.

Klimaticket Salzburg/Österreich Zusatzförderung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Die Stadtgemeinde Salzburg hat das Ziel, den öffentlichen Verkehr für Stadt Salzburger:innen preislich noch

attraktiver zu gestalten. So soll die Jahreskarte für das ganze Bundesland (Klimaticket Salzburg) sowie die Jahreskarte für das gesamte Bundesgebiet (Klimaticket Österreich) im selben Ausmaß vergünstigt werden.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Gemeindebürger:innen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die Inhaber:innen von übertragbaren und nicht übertragbaren, voll konsumierten Jahreskarten sind. Diese Jahreskarte kann entweder das Klimaticket Salzburg oder das Klimaticket Österreich sein. Antragsberechtigt ist, auf wessen Name die Jahreskarte ausgestellt worden ist.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 66,- pro im Jahr 2022 abgelaufenem Klimaticket Salzburg bzw. Österreich bereitgestellt.

Die Antragstellung für die abgelaufene Jahreskarte kann bis 30.7.2023 nach dem „first come, first serve“-Prinzip erfolgen.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Der/die Antragsteller:in hat seinen/ihren Hauptwohnsitz bei der Antragstellung seit mindestens 12 Monaten in der Stadt Salzburg (Nachweis bei Klimaticket Österreich mittels Meldezettel).

Der/die Antragstellerin ist Inhaber:in einer voll konsumierten Jahreskarte (Klimaticket Salzburg oder Klimaticket Österreich), die auf seinen/ihren Namen ausgestellt ist. Diese Karte kann übertragbar sein.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Online-Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:
Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente.

6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

8. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

9. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderungsrichtlinie ist befristet mit 31.12.2023.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Förderrichtlinie für die Lehrabschlussprämie beschlossen.

Lehrabschlussprämie „Verlängerte Lehre“ | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Die Stadtgemeinde Salzburg hat das Ziel, in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice Salzburg, Lehrstellensuchende, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind zu unterstützen, um sie dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Teilnehmer:innen an der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit, junge Erwachsene (18 – 25 Jahre), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifizierungsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann oder Schulabbrecher:innen sowie deren Lehrbetriebe erhalten für den erhöhten Aufwand eine Prämie.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Lehrbetriebe mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und Lehrlingen eine verlängerte Lehre angeboten haben. Zudem sind Lehrlinge, die eine verlängerte Lehre abgeschlossen haben, förderberechtigt.

Der förderbare Betrieb erhält vom AMS Salzburg einen Zuschuss für die Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit.

Gefördert wird die Lehrausbildung von:

- Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Teilnehmer:innen an der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit,
- Jungen Erwachsenen (18 – 25 Jahre), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifizierungsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann oder Schulabbrecher:innen.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel wird von der Stadtgemeinde Salzburg die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Rahmen der „verlängerten Lehre“ gefördert. Dabei erhält der Ausbildungsbetrieb € 2.000,-- und der Lehrling € 1.000,--.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

- Vorlage des Zeugnisses der Lehrabschlussprüfung. Dieses darf bei der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein;
- Vorlage eines Meldezettels seitens des Lehrlings;
- Bestätigung der AMS-Förderung seitens des Ausbildungsbetriebes.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin

insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Anforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Zeugnis der Lehrabschlussprüfung,
- Bestätigung der AMS-Förderung.

6. Ausschluss von der Förderung:

Betriebe, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

8. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>

9. „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,-) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

10. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder diesen Richtlinien (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinien) sind wirkungslos.

11. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2027.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Förderrichtlinie für die Lehrstellenförderung beschlossen.

Lehrstellenförderung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Der Fachkräftemangel ist allgegenwärtig. Ein wesentliches Instrument um diesen einzudämmen, ist die Ausbildung von Lehrlingen. Die Stadtgemeinde Salzburg unterstützt deshalb, in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrbetriebe mit einer Pauschalabgeltung für Investitionen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer neuen bzw. zusätzlichen Lehrstelle.

Nach Informationen der Wirtschaftskammer absolvieren immer mehr Maturant:innen im Anschluss an die schulische Ausbildung eine Lehre. Die Berufslaufbahn von heute ist maßgeblich geprägt vom Aspekt des lebenslangen Lernens. Laufende Weiterbildung ist wichtiger denn je, um mit den beruflichen Herausforderungen Schritt zu

halten. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird die Altersbegrenzung beim Start in einen Lehrberuf mit dem vollendeten 25. Lebensjahr festgelegt.

Betriebe, die Lehrstellen für Mädchen und Burschen einrichten, mit denen einer signifikanten Besetzungspraxis entgegengewirkt wird (weniger als 25 % laut Statistik der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer), können eine doppelt so hohe Unterstützung beantragen.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Lehrbetriebe mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel wird die Einrichtung einer neuen bzw. zusätzlichen Lehrstelle mit einem Pauschalbetrag von € 1.500,- seitens der Stadtgemeinde Salzburg gefördert.

Betriebe können bei der Einrichtung von Lehrstellen für Mädchen und Burschen in Berufen, in denen sie stark unterrepräsentiert sind, eine doppelt so hohe Fördersumme erhalten.

Das Ansuchen erfolgt mittels des Antragsformulars, das von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Salzburg dem Ausbildungsbetrieb mit dem protokollierten Lehrvertrag übermittelt wird. Zudem ist das Ansuchen aber auch auf der Homepage der Stadt Salzburg zu entnehmen.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Der Betrieb bildet erstmals einen Lehrling aus bzw. schafft einen zusätzlichen Ausbildungsplatz und die entsprechenden Berechtigungen (u.a. Feststellungsbescheid der WKS) liegen vor.

Für den Lehrling ist die Probezeit bereits abgeschlossen.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Auf-

forderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Diese Förderung wird erst nach Ablauf der Probezeit ausbezahlt und ist zurückzuzahlen, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst und die Lehrstelle nicht mehr entsprechend nachbesetzt wird.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Feststellungsbescheid der Wirtschaftskammer Salzburg,
- Bestätigung des Lehrlings.

6. Ausschluss von der Förderung:

Betriebe, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn:

- der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.
- der/die Förderungsempfänger:in die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung).
- über das Vermögen des Förderungsempfänger bzw. der Förderempfängerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst und die Lehrstelle nicht mehr entsprechend nachbesetzt wird.

Die Rückzahlung der Förderung entfällt, wenn der Betrieb durch eine/n andere/n Gewerbeberechtigte/n fortgeführt wird.

7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

8. „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000, -- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000, --) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

9. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

10. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2028.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Förderrichtlinie für die Markt-Eintritt-Förderung (Folgeförderung im Anschluss an eine Innovationsförderung des Landes) beschlossen.

Markt-Eintritt-Förderung | Förderrichtlinie Folgeförderung im Anschluss an eine Innovationsförderung des Landes

Präambel

Die Stadt Salzburg hat in der Wirtschaftsstrategie Salzburg 2030 das Ziel formuliert, sich als modernen, internationalen, nachhaltigen Wirtschaftsstandort in Verbindung mit Wissen und Kultur auf Weltniveau zu positionieren. Nicht wegen der Größe, sondern durch die besonderen

Qualitäten am Standort soll es der Stadt Salzburg gelingen, die vorhandenen Potentiale und Stärken zu heben. Dabei soll der Fokus auf den Stärkefeldern Bereiche IT, Life Sciences & Kreativität-Design liegen, denn dadurch profitieren auch Gewerbe, Handel und Dienstleistungen in der Stadt.

Das Land Salzburg hat mit der Innovationsförderung eine wichtige Grundlage zur Förderung betrieblicher Innovationen geschaffen, die mit dieser Förderaktion ergänzt werden soll.

1. Förderziel:

Unternehmen, die bereits eine Innovationsförderung des Landes erhalten haben, sollen beim darauffolgenden Markteintritt mit dieser Folgeförderung unterstützt werden. Das soll zur Verbesserung der Marktchancen von Unternehmen und ihrer Wettbewerbsfähigkeit beitragen und zu positiven Entwicklungen am Arbeitsmarkt führen.

2. Förderungswerber:in:

Mit dieser Förderung sollen Unternehmen mit Geschäftssitz in der Stadt Salzburg, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg oder der Kammer der Ziviltechniker:innen Architekt:innen und Ingenieur:innen sind, beim Markteintritt unterstützt werden. Konkret sollen jene Unternehmen, die eine Innovationsförderung des Landes Salzburg erhalten haben und für den Markteintritt Unterstützung benötigen, gezielt unterstützt werden.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Markteintrittskosten nach Projektabschluss im Rahmen einer Innovationsförderung des Landes. Das gegenständliche Förderprojekt darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Monate abgeschlossen sein.

Die Förderung beträgt maximal 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 25 Prozent der bereits erhaltenen Innovationsförderung des Landes (ohne Boni). Die Innovationsförderung des Landes beträgt ohne Boni maximal 20.000 Euro.

Förderfähige Kosten sind externe Kosten für Marketing, Beratung, Dienstreisen, Veranstaltungen.

Ein Bonus in der Höhe von 5 % der förderfähigen Kosten kann gewährt werden, wenn:

- Das Innovationsvorhaben umwelt- und ressourcenschonende Effekte beinhaltet und/oder
- kooperative Innovationsvorhaben zwischen zwei Unternehmen umgesetzt werden sollen und/oder
- kooperative Innovationsvorhaben zwischen einem Unternehmen und einer anerkannten Wissenschafts- und Forschungseinrichtung umgesetzt werden sollen.

Pro Förderantrag können maximal 2 Boni in Anspruch genommen werden.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Der/die Förderungswerber:in hat ein Unternehmen mit Geschäftssitz in der Stadt Salzburg, und ist aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Salzburg oder der Kammer der Ziviltechniker:innen Architekt:innen und Ingenieur:innen.

Der/die Förderungswerber:in hat eine Innovationsförderung des Landes Salzburg erhalten, die bei Förderantrag nicht länger als sechs Monate abgeschlossen ist.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Anforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen. Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum

Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Förderzusage des Landes,
- Bestätigung über den Förderabschluss des Landesprojektes,
- Rechnungen samt Zahlungsbelege der förderfähigen Kosten.

6. Ausschluss von der Förderung:

Betriebe, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn:

- der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;
- der/die Förderungsempfänger:in die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung);
- über das Vermögen des Förderungsempfänger bzw. der Förderempfängerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die Rückzahlung der Förderung entfällt, wenn der Betrieb durch eine/n andere/n Gewerbeberechtigte/n fortgeführt wird.

8. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

9. „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,-) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

10. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf

Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

11. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf diese Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2025.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Förderrichtlinie für die Photovoltaikförderung beschlossen.

Photovoltaikförderung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Im Jahr 2011 hat sich die Stadt Salzburg das Ziel gesetzt, bis 2025 140.000 m² Sonnenkollektoren zu erreichen. Die kumulierte installierte PV-Leistung ist laut Energiebilanz 2020 auf einem guten Weg. Dennoch braucht es laut aktuellen bundesweiten Berechnungen, bereits bis 2030 eine Verfünfachung der bestehenden Anlagen, um die Klimaziele zu erreichen.

Unabhängig von der aktuellen Energieknappheit dient die Energiebereitstellung vor Ort stets auch der Versorgungssicherheit. Oberstes Ziel muss dauerhaft die Entkopplung von ausländischen Importen sein und damit einhergehend die Erhöhung der Preissicherheit (keine importverbundenen Preissteigerungen). Daher ist es sinnvoll, den maximalen Ausbau von Photovoltaikanlagen in der Stadt Salzburg anzustreben und die bestehende Bundes- und Landesförderung zu ergänzen.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind private Haushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg und Unternehmen mit einem Geschäftssitz in der Stadt Salzburg.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Stadt Salzburg fördert im Rahmen der jährlich dafür festgelegten Budgetmittel private Haushalte und Unternehmen, die Photovoltaikanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden, errichten wollen.

Gefördert werden Photovoltaikanlagen mit einer Leistung über 1 kWp auf oder an Gebäuden in der Stadtgemeinde Salzburg, wobei maximal 20 kWp gefördert werden. Auf die Gewährung einer Forderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Unter „effizienten Solaranlagen“ sind Anlagen zu verstehen, deren Jahresenergieertrag mindestens bei 800 kWh pro Jahr und kWp liegt. Anlagen unter 800 kWh pro Jahr und kWp gelten als nicht effizient.

Es handelt sich um eine einmalige, nicht rückzahlbare Förderung in der Höhe von € 750,-- für eine Anlage, sofern 30 % der gesamten förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten gemäß Abrechnung nicht überschritten werden. Dabei werden erhaltene Förderungen anderer Gebietskörperschaften berücksichtigt. Die Förderung kann dementsprechend reduziert werden.

Nicht gefördert werden

- Anlagen, welche im Zuge des Neubaus eines Gebäudes errichtet werden. Als Neubau gilt ein Gebäude, dessen Fertigstellungsmeldung nicht älter als ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, ist.
- Erweiterung von Kollektorflächen;
- Anlagen unter 800 kWh pro Jahr und kWp;
- Anlagen, die nach Norden ausgerichtet sind.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Bestätigtes Prüfprotokoll;

Rechnung mit Zahlschein und Zahlungsbeleg. Diese Rechnung darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Sofern vorhanden, Förderzusage des Landes oder des Bundes

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Anforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die

im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- bestätigtes Prüfprotokoll,
- Rechnung mit Zahlschein und Zahlungsbeleg. Diese Rechnung darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.
- Sofern vorhanden, Förderzusage des Landes oder des Bundes

6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;

7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

8. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

9. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch

auf diese Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2025.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Förderrichtlinie für die Prämie mit Matura beschlossen.

Prämie für „Lehre mit Matura“ | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Die bessere Durchlässigkeit und Vielfalt von Bildungswegen stärkt die Chancen von jungen Menschen am Arbeitsmarkt und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen. Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die eine „Lehre mit Matura“ positiv abgeschlossen haben, sollen mit dieser Prämie belohnt werden.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die ihre „Lehre mit Matura“ positiv abgeschlossen haben.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 300,- als Prämie ausbezahlt.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Vorlage der Zeugnisse der Lehrabschlussprüfung und der Maturaprüfung. Diese Zeugnisse dürfen beim Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Vorlage eines Meldezettels;

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Anforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Zeugnis der Lehrabschlussprüfung,
- Maturazeugnis,
- Meldezettel.

6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

8. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

9. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2027.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Förderrichtlinie für die Prämie Meister- und Befähigungsprüfung beschlossen.

Prämie Meister- und Befähigungsprüfung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Ziel dieser Prämie ist es, Personen zu motivieren, Meister- bzw. Befähigungsprüfungen in Handwerk und Gewerbe abzulegen und dadurch ihre persönliche Qualifikation zu stärken. Damit soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet werden.

2. Förderungswerber:in:

Antragsberechtigt sind Personen, die ihre Meister- bzw. Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994 positiv abgeschlossen haben und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 300 als Prämie für die positive Absolvierung der Meister- bzw. Befähigungsprüfung bereitgestellt.

Die Prämie kann pro Person nur einmal in Anspruch genommen werden.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Positiver Abschluss der Meister-bzw. Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994.

Vorlage eines Meldezettels (Bestätigung des Hauptwohnsitzes in der Stadt Salzburg).

Die Beantragung der Förderung erfolgt spätestens ein Jahr nach positivem Abschluss der Meister- bzw. Befähigungsprüfung.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Anforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der benötigten Dokumente.

Diese sind:

- Gesamtzeugnis der abgelegten Prüfungen,
- Aktueller Meldezettel.

6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

8. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

9. Wirksamkeit

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Laufzeit dieser Förderaktion erstreckt sich bis zum 31.12.2027.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 8.2.2023 die Förderrichtlinie für die Startup Mietförderung beschlossen.

Startup Mietförderung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Um nachhaltiges Wachsen und eine gute Performance in der jeweiligen Branche zu erzeugen, will die Stadt Salzburg mit der Mietförderung die Voraussetzungen für die erfolgreiche Gründung eines Startups verbessern.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Startups (innovative Unternehmen, die bei der Antragstellung nicht älter als sieben Jahre sein dürfen) mit maximal fünf Mitarbeiter:innen (in Vollzeitäquivalenten). Die Antragsteller:innen müssen ein Geschäftsmodell verfolgen, das auf einer technologie- oder wissensbasierten Innovation beruht.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Förderbar sind die Kosten der Nettomiete von gewerblichen Immobilien in der Stadt Salzburg. Die Förderung für den ersten Arbeitsplatz beträgt € 350,- pro Monat und für jeden weiteren Arbeitsplatz € 70,-. Maximal werden fünf Arbeitsplätze (VZÄ) gefördert.

Der Antrag kann jederzeit mittels Onlineantrag erfolgen. Drei Mal jährlich tagt eine Jury, die die Anträge inhaltlich prüft. Teilnehmer:innen der Startup Salzburg Factory, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, erhalten die Mietförderung ohne zusätzliche inhaltliche Prüfung der Jury.

Die Mietförderung ist zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich jeweils zum 30.6. und 31.12. nach Vorlage der Zahlungsnachweise für die Miete in diesem Zeitraum.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Das Startup hat maximal fünf Mitarbeiter:innen (in Vollzeitäquivalenten).

Das Startup hat einen Mietvertrag in einer gewerblichen Immobilie in der Stadt Salzburg. Das Startup hat seinen Geschäftssitz in der Stadt Salzburg oder die Absicht diesen in die Stadt Salzburg zu verlegen. Die Förderung läuft erst, sobald sich der Geschäftssitz in der Stadt befindet.

Das Startup ist bei Antragstellung nicht älter als sieben Jahre.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Anforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und nach Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Belege der erfolgten Mietzahlungen

- Information über die Anzahl der Mitarbeiter:innen/pro Monat im Förderzeitraum nach Vollzeitäquivalenten

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich jeweils zum 30.6. und 31.12. nach Vorlage der Zahlungsnachweise für die Miete in diesem Zeitraum.

6. Ausschluss von der Förderung:

Betriebe, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;

8. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

9. „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,-) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

10. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

11. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2025.

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 10. Februar 2023
www.stadt-salzburg.at

15. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe "Münchner Bundesstraße Süd-West - 18 / G1"; Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/79523/2022/012

Bebauungsplan der Grundstufe "Münchner Bundesstraße Süd-West - 18 / G1"

Münchner Bundesstraße 9

Gst. 2351/2 u. 2345, KG Lieferung II

Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 8.2.2023 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „Bebauungsplan der Grundstufe "Münchner Bundesstraße Süd-West - 18 / G1", Münchner Bundesstraße 9, Gst. 2351/2 u. 2345, KG Lieferung, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 10. Februar 2023
www.stadt-salzburg.at

16. Kundmachung

"NEUTRALITÄT Österreichs JA" und
"anti-gendern-Volksbegehren"
GZ: 01/02/17996/2023/003

"NEUTRALITÄT Österreichs JA" und "anti-gendern-Volksbegehren"

Verlautbarung

Aufgrund der am 10. Jänner 2023 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesminis-

ters für Inneres betreffend die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen "NEUTRALITÄT Österreichs JA" und "anti-gendern-Volksbegehren" wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 19. Juni 2023, bis (einschließlich) Montag, 26. Juni 2023,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu den Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 15. Mai 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für diese Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungsorte für die Volksbegehren

1. **Schloß Mirabell**
Mirabellplatz 4
2. **Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude**
Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3. **Wirtschaftshof**
Siezenheimer Straße 20

BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE für:

- öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
- öffentliche und private Krankenanstalten
- Private
- Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	19. Juni 2023	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	20. Juni 2023	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	21. Juni 2023	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	22. Juni 2023	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	23. Juni 2023	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	24. Juni 2023	8 bis 12 Uhr,
Montag,	26. Juni 2023	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (26. Juni 2023), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Scheffbaumer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 13. Februar 2023
www.stadt-salzburg.at

17. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „WOHNBEBAUUNG GANSHOF - 1 / A1“; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/112589/2021/008

Bebauungsplan der Aufbaustufe

„WOHNBEBAUUNG GANSHOF - 1 / A1“

Ganshofstraße 13 und Schlossergasse 15

Gst. 461, 467/2, 467/10, 467/11 und 1409/1, je KG Maxglan

Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „WOHNBEBAUUNG GANSHOF - 1 / A1“ (ON 4) für den Bereich Ganshofstraße 13 und Schlossergasse 15, Gst. 461, 467/2, 467/10, 467/11 und 1409/1, je KG Maxglan, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7
5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 28.2.2023 bis einschließlich 28.3.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Ing. Mag. Gerhard Hemetsberger



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 74, Folge 4/2023

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
28. Februar.2023

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 13. Februar 2023
www.stadt-salzburg.at

18. Kundmachung

166. Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan der Grundstufe „TAXHAM-WALS 28 / G1“, Bereich Siezenheimer Straße / Otto-von-Lilienthal-Straße;
Kundmachung der Verordnungen
GZ: 05/03/37014/2019/034

**166. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „TAXHAM-WALS 28 / G1“, jeweils für den Bereich Siezenheimer Straße / Otto-von-Lilienthal-Straße
Gst. 1219/3 und 1355 (jeweils Teilflächen), beide KG Siezenheim II
Kundmachung der Verordnungen**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird die 166. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „TAXHAM-WALS 28 / G1“, jeweils für den Bereich Siezenheimer Straße / Otto-von-Lilienthal-Straße, Gst. 1219/3 und 1355 (jeweils Teilflächen), beide KG Siezenheim II, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Flächenwidmungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 02.11.2022 beschlossen. Die Salzburger Landesregierung hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Bescheid 02.02.2023 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Ing. Mag. Gerhard Hemetsberger

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 13. Februar 2023
www.stadt-salzburg.at

19. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „SALK - INNERE MEDIZIN 3 - 1 / A1“; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/140530/2022/015

Bebauungsplan der Aufbaustufe

„SALK - INNERE MEDIZIN 3 - 1 / A1“

Müllner Hauptstraße (SALK)

Gst. 3255, KG Salzburg

Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „SALK - INNERE MEDIZIN 3 - 1 / A1“ (ON 9) für den Bereich Müllner Hauptstraße (SALK), Gst. 3255, KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7
5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
Vom 03.03.2023 bis einschließlich 31.03.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 4/G2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Ing. Mag. Gerhard Hemetsberger

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 14. Februar 2023
www.stadt-salzburg.at

20. Kundmachung
Landtagswahl am 23. April 2023
GZ: 01/02/151834/2022/014

Kundmachung über die Auflage des Wählerverzeichnisses zur Landtagswahl am 23. April 2023

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Salzburger Landtages, liegt vom 20. bis 24. Februar 2023 zu folgenden Zeiten im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, Zimmer 455, zur öffentlichen Einsicht auf:

Montag,	20. Februar 2023 von 8 bis 16 Uhr
Dienstag,	21. Februar 2023 von 8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	22. Februar 2023 von 8 bis 16 Uhr
Donnerstag,	23. Februar 2023 von 8 bis 16 Uhr
Freitag,	24. Februar 2023 von 8 bis 16 Uhr

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Landtagswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflage des Wählerverzeichnisses dient dazu, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen.

In das Wählerverzeichnis sind alle Personen aufzunehmen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens am Tag der Wahl (23. April 2023) das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Stichtag (19.1.2023) in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben oder vor der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz hatten. Für wahlberechtigte Personen mit Hauptwohnsitz im Ausland („Auslandssalzbürger“) besteht die Wahlberechtigung für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, längstens aber für zehn Jahre. Ein Antrag auf Eintragung dafür kann bis spätestens 24.2.2023 beim Einwohner- und Standesamt schriftlich eingebracht werden.

Eine wahlberechtigte Person darf nur in einer Gemeinde des Landes Salzburg im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse einen schriftlichen oder mündlichen (nicht telefonisch) Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Es kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person aus dem Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, beantragt werden.

Berichtigungsanträge müssen bei der zum Anlegen der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (24. Februar 2023) bei der oben angeführten Behörde einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer wahlberechtigten Person zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer Person begehrt, die nicht wahlberechtigt ist, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 14. Februar 2023

www.stadt-salzburg.at

21. Kundmachung

Landtagswahl am 23. April 2023

Kundmachung Verfügungen GWB - Amtsblatt

GZ: 01/02/151834/2022/015

Die Gemeindevahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in Ihrer Sitzung am 3.2.2023 gemäß § 46 Abs. 2 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 beschlossen:

I. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

II. Wahlkartenwähler

Die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte ist durch Wahlberechtigte der Stadt Salzburg vor allen Sprengelwahlbehörden der Stadt Salzburg zulässig.

III. Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokales und im Umkreis von 30 m vom Eingang des Wahllokales aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wahlberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen, jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag, von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 53 Abs. 3 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 500,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Für die Gemeindevahlbehörde:
Der Gemeindevahlleiter:
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 23. Februar 2023

www.stadt-salzburg.at

22. Kundmachung

Änderung der GEM 2022

GZ: MD/00/32714/2016/110

Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - GEM 2022

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 8.2.2023 beschlossen:

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 2.11.2022, kundgemacht im Amtsblatt Nr 117/2022, wird gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966 wie folgt abgeändert:

a) Der Abschnitt "MD/03 - Informations- und Kommunikationstechnologie" wird unter vollständigem Entfall der bisherigen Festlegungen wie folgt gänzlich neu gefasst:

„MD/03 - Informations- und Kommunikationstechnologie

Planung, Organisation, Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb und Support von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT); diesbezügliche Koordinierung mit Einrichtungen außerhalb des Magistrates Salzburg. Digitalisierung.

Zusammenarbeit mit der MA 6 und der SIG bei Neu- und Umbauten stadteigener Gebäude.

Fachliche Unterstützung der Abteilungen bei der Auswahl neuer Software.

Zusammenarbeit mit den EDV-Koordinator:innen und Anleitung der EDV-Koordinator:innen in Angelegenheiten der IKT; diesbezügliche Entwicklung von Schulungsangeboten und Mitwirkung bei Schulungen.

Zentrale Poststelle:

Zustelldienst; Kopier- und Scanstelle; Übernahme und Aufbereitung von Daten für Druck und Versand, Hausdruckerei.

Infrastruktur und Betrieb (Server):

Betrieb der Rechenzentren einschließlich Alarmierung, Monitoring, Betrieb der unterbrechungsfreien Stromversorgung und Klimatisierung; Auswahl, Beschaffung, Integration und Betrieb zentraler Hardware (Server, Storage, Backup, SAN, LAN, WLAN usw.).

Auswahl, Beschaffung, Integration und Betreuung von Fremd- und Standardsoftware im Serverbereich.

Auswahl, Beschaffung, Integration und Betrieb des Netzwerkes sowie der daran angeschlossenen Server, Funk- und Telefonanlagen einschließlich der zugehörigen Systemsoftware, Sicherheits- und Notfallmaßnahmen; Sicherheitsmanagement.

Softwareentwicklung, Programmierung und Beratung:

Übergeordnete Projektleitungen für IT-Vorhaben; Strategische Planung; Entwicklung und Betreuung von Individualsoftware.

Beschaffung, Bereitstellung und Support (Client):

Auswahl, Beschaffung, Integration und Betreuung von Fremd- und Standardsoftware im Clientbereich. Auswahl, Beschaffung, Integration und Betreuung der dezentralen Hardware-, Software- und Telefoneinrichtungen einschließlich der zugehörigen Berechtigungsvergabe; Materialverwaltung.

Einführung und Betreuung von Standardanwendungen, Unterstützung der Abteilungen bei der Anschaffung und Inbetriebnahme neuer Software."

b) Im Abschnitt "MD/01 - Service und Information" wird am Ende des Teilabschnitts "Stadtservice" vor dem Punkt ein Strichpunkt und die Aufgabe "Telefonvermittlung" angefügt.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg